

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 603. Sitzung am 5. August 2022

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Änderung der Präambel 19.1 Nummer 4 EBM

4. Die fachliche Befähigung zur Durchführung der Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01763, 01767, 01769, 32819, ~~und~~ 32825 ~~und~~ **32839** gilt für Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Neuropathologie mit der Berechtigung zum Führen der jeweiligen Arztbezeichnung als nachgewiesen.

2. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 19460 sowie der Legende und der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 19461 im Abschnitt 19.4.4 EBM

- | | |
|-------|--|
| 19460 | Bewertung des relativen Anteils der T790M-EGFR-Mutation im Verhältnis zum Anteil der bekannten EGFR-aktivierenden Mutation unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA in derselben Probe zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung von erwachsenen Patienten mit lokal fortgeschrittenem oder metastasiertem nicht-kleinzelligem nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom zum Nachweis der T790M-EGFR-Mutation, die laut Fachinformation obligat ist, |
| 19461 | Nachweis oder Ausschluss von allen bekannten EGFR-aktivierenden Mutationen in den Exonen 18 bis 21 unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA zur Indikationsstellung einer gezielten Behandlung von erwachsenen Patienten mit |

lokal fortgeschrittenem oder metastasiertem
~~nicht kleinzelligem nicht-kleinzelligem~~
Lungenkarzinom, wenn diese laut
Fachinformation obligat ist,

*Die Gebührenordnungsposition 19461 ist
nur dann berechnungsfähig, wenn ein ~~nicht
kleinzelliges~~ nicht-kleinzelliges
Lungenkarzinom histologisch
nachgewiesen ist und nicht genügend
Tumorgewebe als Untersuchungsmaterial
zur Verfügung steht oder gewonnen werden
kann.*

**3. Änderung der dritten und vierten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32641 im Abschnitt 32.3.7 EBM**

*Antikörperuntersuchungen auf
vorgefertigten Reagenzträgern (z. B.
immunchromatographische Schnellteste)
oder Schnellteste mit vorgefertigten
Reagenzzubereitungen (z. B. Latexteste)
sind nicht nach den
Gebührenordnungspositionen ~~32585~~ 32584
bis 32641 berechnungsfähig.*

*Der Höchstwert für die Untersuchungen
nach den Gebührenordnungspositionen
32569 bis 32571, ~~32585~~ 32584 bis 32641,
32642 und 32660 bis 32664 beträgt 66,30
EURO.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 603. Sitzung am 5. August 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Aufgrund der Streichung der Gebührenordnungsposition 32826 mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 wird mit diesem Beschluss stattdessen die entsprechende Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32839 in die Präambel Nummer 4 des Kapitels 19 EBM aufgenommen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen in den Gebührenordnungspositionen 19460 und 19461 im Abschnitt 19.4.4 EBM sowie im Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32641 im Abschnitt 32.3.7 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.